



SCHWEIZERISCHER RUGBY VERBAND

STATUTEN

IOI/ Version 3.2	
Erlassende Stelle DV	Zusammenfassung Gegenstand und Zweck
Verantwortliche Stelle CEO	
Autor	
Kontakt CEO	
Ursprüngliche Ausgabe	
Letzte Überarbeitung 27.06.2026	Änderungen Die Änderungen vom 27.06.2026 betreffen insbesondere: - Änderung der Artikelnummerierung zur besseren Lesbarkeit - Streichen der englischen Übersetzung des Verbandsnamens und dafür Einführung der italienischen Übersetzung (Art. I-I) - Möglichkeit der Teilnahme eines ausländischen Gastclubs an einem vom SRV organisierten Wettbewerb (Art. 6-2 und I5b lit. f) - Beschreibung der Abstimmungs- und Wahlprozedur der DV (Art. I5h bis I5l) - Verankerung der Bezeichnung «Board of Directors» («BoD») (Art. I8-9)
Zustimmung DV 27.06.2026	
In Kraft getreten 27.06.2026	
Ersetzt Alle früheren Ausgaben	
Originalsprache Französisch	

Fédération Suisse de Rugby - Schweizerischer Rugby Verband - Swiss Rugby Union

Avenue des Sports 26

CH-1400 Yverdon-les-Bains

T +41 24 438 75 15

fsr@suisserugby.com

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	5
Delegiertenversammlung	8
Der Zentralvorstand	12
Revisionsstelle	14
Verwaltung und Kommissionen	14
Schlussbestimmungen	16

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- I-1 Der Schweizerische Rugby Verband (Fédération Suisse de Rugby, Federazione Svizzera di Rugby) (in der Folge SRV genannt) ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- I-2 Der Sitz des SRV muss in der Schweiz liegen.
- I-3 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Ziel des SRV ist es, Rugby in der Schweiz zu entwickeln, zu reglementieren und zu führen, sowie dessen Interessen zu verteidigen.

Um dies wahrzunehmen, kann der SRV:

- Organisatorische Kompetenzen an die Regionen delegieren.
- Mitgliedschaften mit nationalen und internationalen Sportorganisationen eingehen.
- Alle internationalen und nationalen Spiele in Zusammenarbeit mit den internationalen Instanzen organisieren.
- Alle Vorbereitungskurse und/oder Konferenzen zur Weiterentwicklung des Rugbys in der Schweiz organisieren.

Der SRV muss:

- Die Delegiertenversammlung organisieren.
- Über jede Änderung der Statuten und der Reglemente abstimmen lassen.
- Die Informationen betreffend das Geschehen des SRV durch ein Medium publizieren.
- Die Qualität der Rugbyschulung und die Einhaltung deren Regeln kontrollieren.
- Den in Schwierigkeiten geratenen Mitgliedern helfen.

Artikel 2a Ethik

- 2a-1 Der SRV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SRV und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von SWISS OLYMPIC sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.
- 2a-2 Der SRV respektiert und lebt die Werte des Rugbys, welche durch WORLD RUGBY erstellt wurden.

Artikel 2b Mitgliedschaften des SRV

Der SRV ist Mitglied von WORLD RUGBY, von RUGBY EUROPE sowie von SWISS OLYMPIC. Der SRV ist in allen Fragen des Rugby der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen des Rugby.

Artikel 3 Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse

- 3-1 Die Regeln und Vorschriften von WORLD RUGBY, von RUGBY EUROPE und von SWISS OLYMPIC sind für den SRV und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich.
- 3-2 Statutenbestimmungen und Beschlüsse des SRV, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen von WORLD RUGBY, RUGBY EUROPE und SWISS OLYMPIC vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften von WORLD RUGBY, RUGBY EUROPE und von SWISS OLYMPIC vor.
- 3-3 Die direkten und indirekten Mitglieder des SRV (d.h. die Regionen und Vereine des SRV sowie die Mitglieder der Regionen und Vereine) anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des SRV.
- 3-4 Die Mitglieder des SRV verpflichten sich, nur mit Organisationen sportliche Verbindung abzuschliessen, die vorher von dem SRV genehmigt worden sind.

Artikel 3a Anerkennung der Ethik-Charta, des Ethik-Statuts und des Doping-Statuts

- 3a-1 Als Mitglied von SWISS OLYMPIC untersteht der SRV der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von SWISS OLYMPIC sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3a-2 Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den SRV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.
- 3a-3 Die dem SRV angehörenden Organisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von SWISS OLYMPIC hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.

Artikel 3b Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

3b-1 Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

3b-2 Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut

1 Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

2 Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

3b-3 Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut

1 Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

2 Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Artikel 4

- 4-1 Der SRV klärt jegliche Meinungsverschiedenheit betreffend der SRV - Mitgliedseigenschaft oder der Anwendung der Rechte und Pflichten, die aus den Statuten oder den Reglementen hervorgehen.
- Der SRV delegiert diese Kompetenz dem Zentralvorstand (in der Folge ZV genannt) durch die Delegiertenversammlung (in der Folge DV genannt) und der Ernennung des ZV.
- 4-2 Der ZV kann gegenüber den Verbänden, Klubs, Spielern, Management, Trainern oder Klubverantwortlichen jeden Entscheid treffen.
- 4-3 Gegen einen Entscheid des ZV kann gemäss dem Verfahren des Rekurses gegen eine Disziplinarentscheidung (s. Wettbewerbs-Reglement), Rekurs erhoben werden.
- 4-4 Im Falle eines Weiterzuges ist die DV die höchste Instanz.
- 4-5 Der Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Artikel 4a Haftung

- 4a-1 Der SRV haftet nur mit dem eigenen Vermögen.
- 4a-2 Der SRV haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des SRV durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

Kapitel 2 Organisation

Artikel 5

Die DV delegiert dem Zentralvorstand (ZV) die Organisation des SRV.

Der ZV bestimmt die Betriebsabläufe der verschiedenen Kommissionen und die Reglemente.

Artikel 6

- 6-1 Jeder von der DV angenommene Klub mit Sitz in der Schweiz ist Mitglied des SRV.
- 6-2 Ausnahmen können für grenznahe Klubs unter Vorbehalt einer Zustimmung durch die DV (s. Art. 8-1) in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit der Teilnahme eines ausländischen Gastclubs an einem vom SRV organisierten Wettbewerb bleibt bestehen.
- 6-3 Eine Kopie der Statuten der Mitglieder muss beim SRV-Sekretariat hinterlegt sein.
- 6-4 Die Mitglieder schicken dem SRV eine vom Versammlungspräsidenten unterschriebene Kopie ihrer jeweiligen Generalversammlungs-Protokolle.
- 6-5 *Aufgehoben*

Artikel 6a Regionen

- 6a-1 Die Regionen sind Organe der SRV.
- 6a-2 Sie organisieren sich selbstständig, achten aber darauf, dass sie Artikel 2a und 3 der SRV-Statuten einhalten.
- 6a-3 Der ZV kann ihnen bestimmte Befugnisse übertragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Rugbysports in ihrer Region.
- 6a-4 Die Regionen können eigene Projekte in eigener Verantwortung durchführen.

Artikel 7

- 7-1 Die Anträge um eine Mitgliedschaft müssen beim Sekretariat des SRV vorgelegt werden und werden nach Zustimmung des Zentralvorstandes im offiziellen Organ publiziert.
- 7-2 Jeder Club, der den Antrag für eine Mitgliedschaft stellt, muss eine offizielle Bestätigung, dass er über ein Spielfeld verfügt, vorweisen. Dieses Spielfeld muss durch den SRV anerkannt sein.
- 7-3 Die DV entscheidet in letzter Instanz über die Mitgliedschaft eines Klubs. Das Sekretariat hält dafür den Mitgliedern des SRV eine Kopie der Statuten des Klubs zur Einsicht bereit.
- 7-4 Jedes Mitglied des SRV kann, spätestens 1 Monat vor der Delegiertenversammlung, gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds Einspruch erheben.

Dieser Einspruch muss schriftlich beim Sekretariat des SRV erfolgen, mit der genauen Begründung, welche zu diesem Schritt geführt hat.

Der ZV kann der Delegiertenversammlung eine Empfehlung abgeben.
- 7-5 Das Sekretariat des SRV veröffentlicht den Entscheid der DV in der der betreffenden Versammlung folgenden Woche.
- 7-6 Der Name eines neuen Klubs darf nicht zu Verwirrung führen mit einem bereits bestehenden Klub.

Bei Streitigkeiten entscheidet der Der ZV Die Namensänderung oder Neubenennung eines bestehenden Klubs unterliegt der gleichen Regel.

Artikel 8

- 8-1 Die Mitglieder müssen den Aufgeboten des SRV und dessen ZV Folge leisten.
- 8-2 Spieler und Klubverantwortliche, die von den Organen des SRV aufgeboden werden, müssen den Aufgeboten Folge leisten, ansonsten ist mit Strafmassnahmen zu rechnen.
- 8-3 Um ein Mitglied rechtsgültig vertreten zu können, muss ein Klubverantwortlicher im Besitz einer Klubverantwortlichen-Lizenz sein. Steht kein Klubverantwortlicher zur Verfügung, braucht es eine schriftliche Bestätigung des Clubs, dass die delegierte Person über eine Lizenz des SRV verfügt und seinen Klub vertreten darf.
- 8-4 Jede Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar. Sie muss jede Saison erneuert werden.
- 8-5 Die ZV- Mitglieder müssen im Besitz einer Lizenz für Verbandsverantwortliche sein.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Rücktritt.
- Auflösung.
- Ausschluss.

Artikel 10

Die DV kann ein Mitglied in folgenden Fällen aus dem SRV ausschliessen:

- Verletzung von Vorschriften oder von obligatorischen Beschlüssen.
- Schwere Verstösse gegen den Verhaltenskodex und gegen die sportlichen Regeln.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der DV beschlossen werden.
- Der Ausschluss kann nur mittels schriftlichen Antrags erfolgen, welcher an den ZV zu richten und zu dokumentieren und begründen ist. Der ZV teilt diese Informationen allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der DV mit.
- Einzig die DV ist in der Sache zuständig.

Artikel 11

II-1 Die Organe des SRV sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Zentralvorstand (ZV)
- Die Kommissionen
- Die Regionen

II-2 Alle Organe des SRV müssen einen Jahresbericht erstellen, der ihre Aktivitäten zusammenfasst. Diese Berichte müssen der Finanz-Delegiertenversammlung vorgestellt und von dieser genehmigt werden.

Die Berichte müssen einen Monat vor der Finanz-Delegiertenversammlung an alle Mitglieder verschickt werden.

Artikel 12

Aufgehoben

Artikel 13

Aufgehoben

Artikel 14

Aufgehoben

Kapitel 3

Delegiertenversammlung

Artikel 15 Allgemeines

- I5-1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- I5-2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in zwei Versammlungen pro Jahr durchgeführt, welche inhaltlich getrennt sind:
- Eine allgemeine Delegiertenversammlung im Frühjahr
 - Eine Finanz-Delegiertenversammlung im Herbst.

Artikel 15a Zusammensetzung und Stimm- und Wahlrecht

- I5a-1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter pro Mitglied.
- I5a-2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.
- I5a-3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SRV nicht vollständig nachgekommen sind, dürfen nicht an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.
- I5a-4 Der Delegierte jedes Mitglieds muss sich an Art. 8-3 dieser Statuten halten.

Artikel 15b Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- I5b-1 Die allgemeine Delegiertenversammlung ist für folgende Entscheide zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten allgemeinen Delegiertenversammlung;
 - b) den Beschluss von Statutenänderungen;
 - c) den Beschluss von Änderungen der Aufteilung der Spielklassen;
 - d) den Mitgliedern und Organen verbindliche Anweisungen zu erteilen;
 - e) die definitive Aufnahme neuer Mitglieder;
 - f) die Teilnahme eines ausländischen Gastclubs an einem vom SRV organisierten Wettbewerb
 - g) das Ausschiessen von Mitgliedern;
 - h) das Ernennen von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - i) die Verwaltungsreglemente der Organe und internen Kommissionen zu genehmigen;
- I5b-2 Die Finanz-Delegiertenversammlung ist für folgende Entscheide zuständig:
- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Finanz-Delegiertenversammlung;
 - b) Die Wahl:
 - des Zentralpräsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - maximal fünf weitere Mitglieder des Zentralvorstand
 - c) die Genehmigung der Jahresberichte des Zentralvorstandes, der anderen Organe und Kommissionen, die Jahresrechnung des Verbands und die Erteilung der Décharge für die Verantwortlichen.

d) das für das neue Jahr veranschlagte Budget genehmigen.

- 15b-3 Sofern die Statuten es nicht explizit regeln, fallen alle anderen in den Statuten formulierten Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung in die Zuständigkeit der allgemeinen Delegiertenversammlung.

Artikel 15c Ordentliche Delegiertenversammlung

- 15c-1 Der Zentralvorstand beruft die Delegiertenversammlung mindestens 45 Tage im Voraus ein. Die Einberufung erfolgt durch die offiziellen Kommunikationsorgane des SRV.
- 15c-2 Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird 15 Tage vor der Delegiertenversammlung mitgeteilt.

Artikel 15d Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 15d-1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Zentralvorstand einberufen werden.
- 1/5 der Mitglieder kann vom Zentralvorstand verlangen, dass eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen wird.
- Der Grund dieser Einberufung muss schriftlich mitgeteilt und dem Zentralvorstand zwecks Einhaltung des Art. 15f-1 mindestens 40 Tage vorher vorgelegt werden.
- 15d-2 Im Fall von spezifischen und ausserordentlichen Problemen, welche dringlichen Charakter haben, kann der Zentralvorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen als sog. „ausserordentliche elektronische Delegiertenversammlung“. Die erklärte Dringlichkeit verpflichtet die so einberufene Delegiertenversammlung, innerhalb von 48 Stunden nach der Fragestellung zu antworten, und den Zentralvorstand, die Resultate innerhalb von 48 Stunden nach Beschlussfassung im offiziellen Organ des SRV zu publizieren.

Artikel 15e Beschlussfähigkeit

Jede korrekt bestellte Versammlung (Artikel 15c und 15d dieser Statuten) ist rechtmässig beschlussfähig.

Artikel 15f Anträge und Wahlvorschläge

- 15f-1 Jedes an der Delegiertenversammlung traktandierte Thema muss dem Zentralvorstand 30 Tage vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden, so dass diese den Mitgliedern mitgeteilt werden können.
- 15f-2 Die Vorschläge zu den Wahlen gem. Art. 15b Abs. 2 lit. b) müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand vorliegen.
- 15f-3 Ein Antrag an die Finanz-Delegiertenversammlung, der nicht in deren Zuständigkeitsbereich fällt, gilt als für die folgende allgemeine Delegiertenversammlung gestellt.

Artikel 15g Leitung

- 15g-1 Der Präsident des SRV, oder bei dessen Abwesenheit sein Vize-Präsident, führt die Sitzungen der Delegiertenversammlung.

- I5g-2 Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und der Vize-Präsidenten, müssen die Delegierten einen Tagespräsidenten wählen. Dieser Präsident wird mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen gewählt.

Artikel I5h Beschlussfassung - Abstimmungen

- I5h-1 Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, ausser die Mehrheit der Mitglieder verlangt eine namentliche oder eine geheime Wahl.
- I5h-2 Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des ZV erhalten kein Stimmrecht. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- I5h-3 Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist in folgenden Fällen erforderlich:
- Statutenänderungen.
 - Änderung des Meisterschaftsmodus
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Fusion oder Auflösung des SRV
 - S. Artikel I5h-5
- I5h-4 Die anderen Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- I5h-5 Über ein Thema, das nicht auf der Traktandenliste steht, kann nicht beschlossen werden, ausser dies wird so von der Delegiertenversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit verlangt.

Art. I5i Wahlen - Grundsätze

- I5i-1 Die Stimmabgabe bei Wahlen in der Delegiertenversammlung ist geheim.
- I5i-2 Die Delegiertenversammlung wählt über mehrere Wahlgänge
- I5i-3 Gewählt ist/sind der-/diejenige(n) Kandidat(en)/in(nen), dessen/deren Name(n) auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht/stehen.
- I5i-4 Für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel.
- I5i-5 Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze frei sind, so scheiden diejenigen mit den kleineren Stimmenzahlen als Überzählige aus.

Art. I5j Ungültigkeit und gestrichene Stimmen

- I5j-1 Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder andere Kommentare/ Bemerkungen enthalten, sind ungültig.
- I5j-2 Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so ist er ungültig.
- I5j-3 Stimmen für nicht ordnungsgemäss konstituierte Kandidatinnen und Kandidaten, für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- I5j-4 Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- I5j-5 Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

Art. 15k Gesamterneuerung

- 15k-1 Reihenfolge der Wahlen: Präsident, Vizepräsident, übrige Mitglieder des Zentralvorstands. Die Sitze des Präsidenten und Vizepräsidenten werden nacheinander in Einzelwahl nach den Bestimmungen für Vakanzen vergeben, die Sitze der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes in Gruppenwahl.
- 15k-2 Für die Vergabe in Gruppenwahl erhält jedes stimmberechtigte Mitglied pro zu vergebenden Sitz eine Wahlstimme. Pro Wahlgang wählt es aus den ordnungsgemäss konstituierten Kandidatinnen und Kandidaten nach der Anzahl der zugeteilten Wahlstimmen. Pro Wahlstimme ist ein anderer Kandidat zu bezeichnen, Stimmenkumulation ist nicht möglich. Die Anzahl der Wahlstimmen reduziert sich pro Wahlgang um die Anzahl der im vorherigen Wahlgang vergebenen Sitze.
- 15k-3 Aus der Wahl scheidet aus:
- ab dem ersten Wahlgang: wer weniger als fünf Stimmen erhält; und
 - ab dem zweiten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 15l Besetzung von Vakanzen

- 15l-1 Für die Vergabe in Einzelwahl erhält jedes stimmberechtigte Mitglied eine Wahlstimme. Pro Wahlgang wählt es aus den ordnungsgemäss konstituierten Kandidatinnen und Kandidaten.
- 15l-2 Aus der Wahl scheidet aus:
- ab dem ersten Wahlgang: wer weniger als fünf Stimmen erhält; und
 - ab dem zweiten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.
- 15l-3 Sind mehrere Vakanzen unter den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstands zu besetzen, so finden für die Vakanzwahlen die Bestimmungen über die Gruppenwahl Anwendung.

Artikel 16 Protokoll, Inkrafttreten von Beschlüssen und Publikation

- 16-1 Französisch ist die Referenzsprache des SRV, aber jeder Delegierte darf sich in einer der 4 Landessprachen oder in Englisch äussern. Der Sitzungspräsident sorgt für das korrekte Verständnis und Übersetzung der Äusserungen bei Wortmeldungen.
- 16-2 Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb 30 Tagen zugestellt und auf französisch verfasst. Sofern seitens von Mitgliedern verlangt, wird eine Übersetzung in die Landessprachen angefertigt, wobei der französische Text massgeblich ist.
- 16-3 Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, treten die Beschlüsse jeweils auf Anfang der folgenden Saison in Kraft.
- 16-4 Die Beschlüsse werden innerhalb 30 Tagen im offiziellen Kommunikationsorgan des SRV publiziert.

Artikel 17

Aufgehoben

Kapitel 4

Der Zentralvorstand

Artikel 18

- 18-1 Der ZV stellt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - den weiteren Mitgliedern des ZV (maximal 5)
- 18-2 Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des ZV müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.
- Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.
- 18-3 Die Kommissionspräsidenten, die Präsidenten der Regionen, der CEO, der DTN und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Athleten werden zum ZV eingeladen. Sie haben nur eine beratende Stimme und ein Antragsrecht. Der Zentralvorstand kann andere Personen zum ZV einladen, wenn dies relevant ist.
- 18-4 Die ZV-Mitglieder ernennen die Kommissionspräsidenten (ausser für die Schiedsrichterkommission). Die Athletenvertreterin oder der Athletenvertreter werden von der Athletenkommission ernannt.
- Alle Ämter sind kumulierbar ausser jenen des Präsidenten der Disziplinarkommission und des Präsidenten der Rekurskommission.
- 18-5 Als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter können Athletinnen und Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Wettkämpfen einer Schweizer Nationalmannschaft (XV, VII, U20, U18) teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer in einer der genannten Nationalmannschaften vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben und eine gültige FSR-Spielerlizenz besitzen.
- 18-6 Der ZV muss aus einer Mehrheit von Schweizer Bürgern oder Aufenthaltstitel mit einer C Bewilligung zusammengesetzt sein. Der SRV - Präsident sollte Schweizer sein.
- 18-7 Der ZV wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen.
- 18-8 Der ZV kann nur dann rechtmässig beraten und beschliessen, wenn das Quorum von 5 Mitgliedern erreicht ist. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle eines Unentschiedens entscheidet der Präsident.
- 18-9 Der ZV kann in reduzierter Form, mit nur den stimmberechtigten und von der DV gewählten Mitgliedern (inkl. Präsident und Vizepräsident) sowie, nach Möglichkeit, dem CEO und DTN, tagen und gültig beschliessen. Diese reduzierte Form wird « Board of Directors » (BoD) genannt.

Artikel 18a Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Vakanzen

- 18a-1 Die Mitglieder des Zentralvorstands werden durch die Finanz-Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei (3) Jahren (oder bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl) gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- 18a-2 Eine Amtsperiode beginnt mit der Finanz-Delegiertenversammlung der letzten Gesamt-Erneuerungswahl.
- 18a-3 Die gesamte Amtszeit darf 15 Jahre nicht überschreiten.

- 18a-4 Gesamte Amtszeit bedeutet dabei nicht, dass diese ununterbrochen absolviert werden muss. Ein Unterbruch des Amtes führt nicht zu einem Neubeginn der Berechnung der gesamten Amtszeit. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.
- 18a-5 Die Berechnung der gesamten Amtszeit beginnt ab dem Inkrafttreten der Regel (05.07.2025) und erfolgt ohne Rückwirkung. Vor dem Inkrafttreten der Regel ausgeübte Ämter werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 18a-6 Im Vakanzfall ernennt der Zentralvorstand einen Ersatz ad interim bis zur nächsten Finanz-Delegiertenversammlung.

Artikel 19

- 19-1 Der ZV führt und organisiert den SRV. Der ZV berichtet der Finanz- Delegiertenversammlung.
- 19-2 Der ZV ist für die Einrichtung aller Kommissionen oder Arbeitsgruppen zuständig, die für das reibungslose Funktionieren des SRV nützlich sind.
- 19-3 Die ständigen Kommissionen, die in den Statuten geregelt sind, sind die folgenden:
- Die Schiedsrichterkommission
 - Die Disziplinarkommission
 - Die Rekurskommission
- 19-4 Der ZV, muss:
- die Verbindungen zwischen dem SRV und den Gremien des internationalen Rugbys pflegen und garantieren
 - die Statuten und Reglemente der Verbände und Klubs gutheissen.
 - den Spielplan der Wettkämpfe erstellen (Meisterschaft / Cup usw.)
 - das Programm der Nationalmannschaften Kategorie Senioren, Frauen, Junioren und Cadet ausarbeiten (in Zusammenarbeit mit WORLD RUGBY und RUGBY EUROPE)
 - die Bücher des SRV führen und diese an der Finanz-Delegiertenversammlung vorlegen
 - das Budget des SRV und der Nationalmannschaften erstellen
 - den finanziellen Fortbestand des SRV mit Hilfe der Mitgliederbeiträge, aber auch durch die Suche nach anderen Finanzquellen sichern (Subventionen durch WORLD RUGBY, RUGBY EUROPE, Sponsoring und andere)
 - Finanzprobleme der Klubs untersuchen und versuchen, Lösungen zu finden
 - Entscheidungen treffen im Konfliktfall zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern
 - dafür sorgen, dass die Reglemente angewendet werden
 - das Sekretariat des SRV unterhalten
 - für den guten administrativen Ablauf des SRV sorgen (Versammlung/Vorstandssitzungen, Kommissionen).
 - ein Pflichtenheft für die Aufgaben der ZV-Mitglieder und der Kommissionen erstellen.
- 19-5 Der ZV kann jeden Schritt zwecks Weiterentwicklung des Rugbys in der Schweiz in Betracht ziehen, die Kontaktaufnahme mit Wirtschaftspartnern inbegriffen.
- 19-6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SRV führen der/die Präsident*in und der/die Vizepräsident*in kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem anderen Mit-

glied des ZV, mit dem Chief Executive Officer (CEO) oder mit dem Directeur Technique National (DTN).

Kapitel 4a

Revisionsstelle

Artikel 20 Revisionsstelle

- 20-1 Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 20-2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 20-3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Kapitel 5

Verwaltung und Kommissionen

Artikel 21

Aufgehoben

Artikel 22

SCHIEDSRICHTER KOMMISSION

Die offiziellen Schiedsrichter ernennen ihren Präsidenten, der selber offizieller Schiedsrichter sein muss. Dieser ist rechtlich Mitglied des ZV. Er kann nicht Präsident einer anderen Kommission sein.

Die Schiedsrichter Kommission hat ihr eigenes Reglement (S. Anhang)

- 22-1 die Schiedsrichter Kommission muss:
- einen Ausbildungsplan für Schiedsrichter erstellen
 - die Berufungen bei den jungen Schiedsrichtern fördern
 - die Weiterbildung der aktiven Schiedsrichter sichern
 - Aus- und Weiterbildungskurse organisieren
 - ihr Budget bestimmen und ihre Finanzen mit der Kasse des SRV organisieren.
- 22-2 Die Schiedsrichter Kommission bestimmt die Schiedsrichter für alle Spiele. Klubs, die einen offiziellen Schiedsrichter stellen, werden bei der Ernennung von offiziellen Schiedsrichtern an ihren Spielen bevorzugt.

- 22-3 Die Kommission erstellt für jede Saison eine Klassifizierung der Schiedsrichter und ernannt diejenigen unter ihnen, die im Einverständnis mit dem ZV des SRV an den Weiterbildungslagern von RUGBY EUROPE teilnehmen können

Artikel 23

DISZIPLINAR KOMMISSION (DK)

Der ZV ernennt den Präsidenten der DK

Die DK besteht aus 3 Mitgliedern und organisiert sich gemäss dem eigenen Reglement (S. Anhang).

- 23-1 Die DK fällt ihre Entscheide auf Grund der Schiedsrichterrapporte.
- 23-2 Die DK stützt sich auf das für das Schweizer Rugby geltende Spiel- und Wettbewerbsreglement. Diese Reglemente sind dem landeseigenen Spielniveau angepasst, dürfen jedoch nicht gegen die internationalen (WORLD RUGBY, RUGBY EUROPE) Reglemente verstossen.
- 23-3 Die anwendbaren Bestrafungen sind in den oben erwähnten Reglementen vorgesehen und können von der Verwarnung bis zur lebenslänglichen Sperrung gehen.
- 23-4 Gegen jede Entscheidung der DK kann Rekurs erhoben werden (s. Rekurskommission Art. 24 dieser Statuten).
- 23-5 Widerhandlungen gegen die Statuten sind Sache des ZV, die diese der DV zur Entscheidung unterbreitet (S. Kapitel 2 Art. 5 bis 17).

Artikel 24

REKURSKOMMISSION

Der ZV ernennt den Präsidenten der RK, der sich gemäss eigenem Reglement organisiert.

Der Präsident dieser Kommission und dessen Mitglieder müssen Garantien von Unabhängigkeit und Objektivität vorweisen, indem sie keine anderen offiziellen Funktionen innerhalb des SRV oder eines ihrer Mitglieder innehalten.

- 24-1 Die Rekursfrist beträgt drei Arbeitstage. Die Gültigkeit eines Rekurses ist von der Hinterlegung eines Depots in Höhe von CHF 100.- beim Sekretariat des SRV oder direkt bei der RK innerhalb der gleichen Frist abhängig. Ein Rekurs kann nur schriftlich erfolgen und muss direkt an die RK adressiert sein.
- 24-2 Die Rekursverfahren müssen genauestens verfolgt werden (S. Wettbewerbsreglemente).
- 24-3 Die RK muss ihre Urteile gemäss den genannten Reglementen und Verfahren fällen.
- 24-4 Sollte die RK zusätzliche Informationen benötigen um Art. 23.3 anzuwenden, kann sie innerhalb einer Frist, die den Ablauf der Wettbewerbe weder verspätet noch verfälscht eine Sitzung mit den Beteiligten am Sitz des SRV einberufen.

Die betroffenen Parteien können ebenfalls schriftlich eine solche Sitzung beim Präsidenten der RK verlangen, mit Kopie an das Sekretariat des SRV zwecks Organisation (idem 24-4).

- 24-4 Der ZV kann eingreifen, falls die Unabhängigkeit der RK nicht mehr garantiert scheint.

Artikel 25

Aufgehoben

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Im Falle von Textabweichungen in den Statuten, Reglementen oder Verordnungen, ist der französische Text massgebend.

Artikel 27 Erlass und Inkrafttreten

27-1 Diese Statuten wurden an der DV vom 27.06.2026 genehmigt.

27-2 Sie treten mit Annahme an der DV sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.